



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang	Potsdam, den 22. Januar 1998	Nummer 2
--------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Landesregierung	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Schwerbehindertengesetz - Festlegung des Vmhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	11
Ministerpräsident	
Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Aufteilung der Länder-Kostenanteile für die Errichtung von Wasserspeicherkapazitäten in Tagebaurestlöchern im Spreegebiet des Lausitzer Braunkohlereviere auf sächsischem Territorium	11
Ministerium der Finanzen	
Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	12
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren	17
Eingliederung der Gemeinde Genshagen in die Stadt Ludwigsfelde	21
Eingliederung der Gemeinde Kerzendorf in die Stadt Ludwigsfelde	22
Eingliederung der Gemeinde Löwenbruch in die Stadt Ludwigsfelde	22
Eingliederung der Gemeinde Wietstock in die Stadt Ludwigsfelde	22
Eingliederung der Gemeinde Siethen in die Stadt Ludwigsfelde	22
Eingliederung der Gemeinde Gröben in die Stadt Ludwigsfelde	22
Änderung des Amtes Ludwigsfelde-Land	23
Eingliederung der Gemeinde Kummerow in die Stadt Schwedt/Oder	23
Zusammenschluß der Gemeinden Dreetz und Giesenhorst (Amt Neustadt (Dosse)) zu der neuen Gemeinde Dreetz	23

Inhalt	Seite
Zusammenschluß der Gemeinden Bliesdorf und Kunersdorf/Metzdorf (Amt Barnim-Oderbruch) zu einer neuen Gemeinde Bliesdorf-Kunersdorf-Metzdorf	23
Zusammenschluß der Gemeinden Sieversdorf und Hohenofen (Amt Neustadt (Dosse)) zu der neuen Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen	23
Zusammenschluß der Gemeinden Lichterfeld und Schacksdorf (Amt Kleine Elster (Niederlausitz)) zu der neuen Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf	24
Zusammenschluß der Gemeinden Groß Ziescht, Horstwalde, Mückendorf, Radeland und der Stadt Baruth/Mark zu einer neuen Stadt Baruth/Mark	24
Zusammenschluß der Gemeinden Glienick, Schünow und Horstfelde (Amt Zossen) zu der neuen Gemeinde Glienick	24
Zusammenschluß der Gemeinden Neutrebbin, Alltrebbin (Amt Barnim-Oderbruch) sowie der Gemeinde Altbarnim (Amt Letschin) zu einer neuen Gemeinde Neutrebbin	24
Zusammenschluß der Gemeinden Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder (Amt Temnitz) zu der neuen Gemeinde Märkisch Linden	25
Zusammenschluß der Gemeinden Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg (Amt Temnitz) zu der neuen Gemeinde Temnitztal	25
Zusammenschluß der Gemeinden Dollenchen und Sallgast (Amt Kleine Elster (Niederlausitz)) zu der neuen Gemeinde Sallgast	25
Zusammenschluß der Gemeinden Babben, Betten, Lindthal und Massen (Amt Kleine Elster (Niederlausitz)) zu der neuen Gemeinde Massen-Niederlausitz	25
Zusammenschluß der Gemeinden Katerbow, Netzeband und Rägelin (Amt Temnitz) zu der neuen Gemeinde Temnitzquell	26
Zusammenschluß der Gemeinden Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof, Werder und der Stadt Jüterbog zu einer neuen Stadt Jüterbog	26
Zusammenschluß der Gemeinden Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch Wilmersdorf und Thyrow zu einer neuen Gemeinde Thyrow	26
Zusammenschluß der Gemeinden Glau, Kliestow, Wiesenhagen und der Stadt Trebbin zu einer neuen Stadt Trebbin	26
Änderung der "Richtlinie über die Entschädigungen gemäß § 37 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im öffentlichen Dienst"	27
Änderung der "Richtlinie über die Entschädigungen gemäß § 56 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) der ehrenamtlichen Mitglieder des Berufsbildungsausschusses für den öffentlichen Dienst"	27

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 2/1998

**Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem
Schwerbehindertengesetz
- Festlegung des Vmhundertsatzes zur Erstattung
der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung der Landesregierung
Vom 23. Dezember 1997

Auf Grund des § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088), wird bekanntgemacht:

Für das Kalenderjahr 1996 beträgt der Vmhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg

3,11 v. H.

der von den Unternehmen für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

Potsdam, den 23. Dezember 1997

Die Landesregierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen

Dr. Regine Hildebrandt

**Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat
Sachsen über die Aufteilung der Länder-Kosten-
anteile für die Errichtung von Wasserspeicher-
kapazitäten in Tagebaurestlöchern im Spreengebiet
des Lausitzer Braunkohlereviere auf sächsischem
Territorium**

Vom 30. Dezember 1997

Das am 28.11.1997 unterzeichnete Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Aufteilung der Länder-Kostenanteile für die Errichtung von Wasserspeicherkapazitäten in Tagebaurestlöchern im Spreengebiet des Lausitzer Braunkohlereviere auf sächsischem

Territorium ist nach seinem Artikel 5 am 28.11.1997 in Kraft getreten. Das Verwaltungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 30. Dezember 1997

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Brandenburg
und dem Freistaat Sachsen über die Aufteilung der
Länder-Kostenanteile für die Errichtung von Wasser-
speicherkapazitäten in Tagebaurestlöchern im Spreengebiet
des Lausitzer Braunkohlereviere auf sächsischem
Territorium**

Das Land Brandenburg
und

der Freistaat Sachsen

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

**Artikel 1
Gegenstand**

Gegenstand dieses Abkommens ist die Aufteilung der Länder-Kostenanteile für die Errichtung der Speicher Lohsa II, Burghammer, Dreiweibern und Bärwalde einschließlich der für die Funktion notwendigen Zu- und Ableitungen, der Steuer- und Regelbauwerke sowie Meßeinrichtungen.

**Artikel 2
Aufteilung der Kosten**

(1) Grundlage dieses Abkommens ist das Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten vom 1. Dezember 1992 in der jeweils geltenden Fassung, in dem die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern festgelegt ist.

(2) Die von den Ländern anteilig zu übernehmenden Kosten tragen die Parteien wie folgt:

1. der Freistaat Sachsen
die anteiligen Kosten für die Sanierung der Restlöcher Lohsa, Dreiweibern, Burghammer und Bärwalde sowie für wasserbauliche Maßnahmen, wie sie ohne speicherwirtschaftliche Nutzung anfallen würden;
2. das Land Brandenburg
die anteiligen Kosten für zusätzliche Aufwendungen, die

sich infolge speicherwirtschaftlicher Nutzung bei der Sanierung der Restlöcher Lohsa, Dreiweibern, Burghammer und Bärwalde sowie für wasserbauliche Maßnahmen ergeben.

(3) Für die in Artikel 1 genannten Vorhaben ergibt sich folgende prozentuale Aufteilung für die Länder-Kostenanteile:

	Brandenburg	Sachsen
a) wasserbauliche Maßnahmen Lohsa (einschließlich Burghammer und Dreiweibern)	35 %	65 %
b) bergbauliche Maßnahmen Lohsa (einschließlich Dreiweibern)	50 %	50 %
c) Ausbau Kleine Spree	95 %	5 %
d) bergbauliche Maßnahmen Burghammer	-	100 %
e) bergbauliche Maßnahmen Bärwalde	9 %	91 %
f) wasserbauliche Maßnahmen Bärwalde	20 %	80 %

Artikel 3 Zahlungsmodus

(1) Die Zahlung der Anteile entsprechend Artikel 2 Abs. 3 erfolgt beginnend mit dem Jahr 1998.

(2) Differenzbeträge, die sich für bereits gezahlte Länderanteile aus der Anwendung des Verteilungsmaßstabes in Artikel 2 Abs. 3 ergeben, werden bei der Festlegung der Jahresanteile verrechnet.

(3) Die Verrechnung erfolgt zeitlich gestaffelt, und zwar

im Jahre 1998 der Ausgleich für die Jahre 1993 bis 95,
im Jahre 1999 der Ausgleich für das Jahr 1996 und
im Jahre 2000 der Ausgleich für das Jahr 1997.

Artikel 4 Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

Regelungen zum Betrieb und zur Unterhaltung der Anlagen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern und dem Bund vorbehalten. Die beteiligten Länder verpflichten sich zum Abschluß einer solchen Vereinbarung, die eine Finanzierungsregelung einschließt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Das Verwaltungsabkommen tritt am Tage der Letztunterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 28. November 1997

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister für Umwelt
und Landesentwicklung

Arnold Vaatz

Potsdam, den 12. November 1997

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für
Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
15.5 - 6064-181
Vom 24. November 1997

Nachstehend gebe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 9. und 11. August 1993 (ABl. S. 1510 und 1539) und 28. Januar 1994 (ABl. S. 107) die Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. September 1996 und 28. Oktober 1997 bekannt:

Durchführung der Nachversicherung nach §§ 181 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VI; Auswirkungen des Erziehungsurlaubs bei den nachversicherungspflichtigen Entgelten

In der Vergangenheit (vor 1992) hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Antworten auf Anfragen verschiedener Nachversicherungsschuldner zwar klargestellt, daß vermögenswirksame Leistungen bei aktiv Beschäftigten zum laufenden Arbeitsentgelt gehören. Gleichzeitig wurde von ihr jedoch deutlich gemacht, daß im Interesse der Nachzuversichernden keine Einwände erhoben werden, wenn während der Beurlaubung ohne Dienstbezü-

ge bzw. des Erziehungsurlaubs gezahlte vermögenswirksame Leistungen - anders als bei ehemals rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten, bei denen vermögenswirksame Leistungen während des Erziehungsurlaubs beitragsfrei sind - beitragsrechtlich wie Einmalzahlungen behandelt würden.

Aufgrund einer Anfrage der Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Bezügestelle Bayreuth-Besoldung, ist diese Problematik im zuständigen Gremium des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger beraten und folgender bindender Beschluß gefaßt worden:

1. Die während des Erziehungsurlaubs gezahlten vermögenswirksamen Leistungen können seit 1992 bei einer Nachversicherung beitragsrechtlich nicht mehr wie Einmalzahlungen behandelt werden. Sie sind beitragsfrei zu belassen. Dies gilt bei zukünftigen Nachversicherungen auch für Nachversicherungszeiten vor 1992.
2. Bereits durchgeführte Nachversicherungen bleiben bestehen.

Das Beratungsergebnis wird wie folgt begründet:

Nach § 181 Abs. 1 SGB VI erfolgt die Berechnung der Beiträge nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtig Beschäftigte gelten.

Seit dem 1. Januar 1992 ist wegen der Regelung in § 181 Abs. 1 SGB VI eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitsentgelten für nachzuversichernde Personen und versicherungspflichtig Beschäftigte nicht mehr zulässig. Das hat zur Folge, daß vermögenswirksame Leistungen - auch zugunsten der Versicherten - nicht mehr wie Einmalzahlungen behandelt werden dürfen. Nach dem Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 11./12. November 1987 (TOP 3) sind vermögenswirksame Leistungen während des Erziehungsurlaubs versicherungspflichtig Beschäftigter beitragsfrei zu belassen. Dieses Beratungsergebnis ist nunmehr auch bei der Berechnung der Nachversicherungsentgelte zu beachten; d. h., die genannten Leistungen sind seit 1992 nicht mehr in die Nachversicherung einzubeziehen.

Weitere Hinweise zur Nachversicherung

Nachversicherungsbescheinigung

Der Dienstherr erteilt dem Nachversicherten oder dem Hinterbliebenen und dem Rentenversicherungsträger nach § 185 Abs. 3 SGB VI gleichzeitig mit der Beitragszahlung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen (Nachversicherungsbescheinigung). Eine Bestätigung des Geldeingangs durch den Rentenversicherungsträger ist gesetzlich nicht vorgesehen und deshalb nicht zu fordern.

In der Nachversicherungsbescheinigung sind die Arbeits-

entgelte grundsätzlich jährlich anzugeben. Die Jahresangaben sind jedoch bei Ende einer Berufsausbildung - bei Zeit- und Berufssoldaten bei Ende der dem Grundwehrdienst entsprechenden Dienstzeit - zu unterbrechen.

Aufschub der Nachversicherung

Nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI wird die Nachversicherung aufgeschoben, wenn eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird.

Nach dieser Regelung kann ein Aufschub der Beitragszahlung nur in Betracht kommen, wenn damit zu rechnen ist, daß

- der Beschäftigte innerhalb der o. a. Fristen eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird und
- der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus dieser Beschäftigung berücksichtigt werden wird.

Um dies beurteilen zu können, muß der Beschäftigte bei Bekanntwerden der Ausscheidensabsicht nach seinen weiteren Berufsabsichten befragt werden (Wird die Aufnahme einer versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb der nächsten zwei Jahre beabsichtigt? Liegt bereits eine konkrete Einstellungszusage vor? Wird der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung berücksichtigt?). Die Anfrage und Antwort sind aktenkundig zu machen. Die Nachversicherung kann nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI nur dann aufgeschoben werden, wenn alsbald nach dem Ausscheiden feststeht, daß der Betreffende innerhalb der o. a. Fristen eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus dieser Beschäftigung berücksichtigt wird. Die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung sollte spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden getroffen werden. Beantwortet der Beschäftigte die Anfrage über seine weiteren Berufsabsichten in dieser Zeit nicht oder gibt der Betreffende keine konkreten Hinweise auf seine spätere Beschäftigung, muß davon ausgegangen werden, daß kein Aufschubgrund nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI vorliegt. Es ist nicht zulässig, die Beitragszahlung ohne das Vorliegen von Aufschubgründen aufzuschieben. Denn nach § 184 Abs. 1 SGB VI sind die Beiträge grundsätzlich beim Ausscheiden zu zahlen. Der Aufschub ist die Ausnahme und muß im Einzelfall nachgewiesen werden.

Liegt kein Aufschubgrund vor, ist die Nachversicherung somit unverzüglich durchzuführen. Die Nachversicherungsbescheinigung kann nicht mit einem Vorbehalt versehen werden, wonach die Nachversicherungsbeiträge

zurückgefordert werden, wenn der Versicherte innerhalb von zwei Jahren eine versicherungsfreie Beschäftigung aufnimmt. Denn das Gesetz sieht die Rückabwicklung einer Nachversicherung nicht vor. Nimmt der ehemalige Beschäftigte

- trotz gegenteiliger Antwort auf die o. a. Befragung oder
- bei fehlender Beantwortung oder
- bei Fehlen von konkreten Vorstellungen über seine weiteren Berufsabsichten zum Zeitpunkt des Ausscheidens

doch eine versicherungsfreie Beschäftigung innerhalb der o. a. Fristen auf, hat dies keinen Einfluß auf die bereits durchgeführte Nachversicherung. Die Nachversicherungsbeiträge können nicht zurückgefordert werden. In diesen Fällen greift § 26 Abs. 2 SGB IV nicht; die Beiträge waren und sind nicht zu Unrecht gezahlt.

Kommt der Dienstherr alsbald nach dem Ausscheiden zu dem Ergebnis, daß ein Aufschubgrund nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI vorliegt, ist nach § 184 Abs. 4 SGB VI eine Aufschubbescheinigung zu erteilen. Der Aufschubgrund wird von den Rentenversicherungsträgern grundsätzlich nicht überprüft. Mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit endet die Wirkung einer bereits erteilten Aufschubbescheinigung. Wird vor Aufnahme der beabsichtigten versicherungsfreien Beschäftigung allerdings kurzzeitig (weniger als zwei Jahre) eine vorher geplante (versicherungspflichtige) Zwischenbeschäftigung aufgenommen, ändert dies an der Wirksamkeit der Aufschubbescheinigung nichts.

Nachversicherung und Versorgungsausgleich

Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht wurde die Nachversicherung eines im Rahmen des Versorgungsausgleichs Ausgleichspflichtigen nach § 1402 Abs. 8 Reichsversicherungsordnung/§ 124 Abs. 8 Angestelltenversicherungsgesetz nach gekürzten Arbeitsentgelten durchgeführt.

Für den Fall, daß in einem Abänderungsverfahren nach § 10 a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich eine Minderung des zu übertragenden Anteils verfügt wird, gilt folgendes:

Die seinerzeitige Kürzung der Nachversicherungsentgelte ist auf Veranlassung des Rentenversicherungsträgers aufzuheben. Die Differenzbeträge sind nach den seit dem 01.01.1992 geltenden Vorschriften (mit Dynamisierung nach § 181 Abs. 4 SGB VI) nachzuversichern. Die bereits nachversicherten Arbeitsentgelte bleiben hiervon unberührt. Mit der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge nach den vollen Arbeitsentgelten wird der Träger der Versorgungslast von der Erstattungspflicht im Rahmen des Versorgungsausgleichs befreit (§ 225 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Die Kürzung der Arbeitsentgelte ist ebenfalls aufzuheben, wenn nachträglich weitere Zeiten oder Arbeitsentgelte nachzuversichern sind, die in die Ehezeit fallen. Die ergänzende Nachversicherung ist nach § 277 Satz 1 SGB VI nach neuem Recht durchzuführen. Die Kürzung der Arbeitsentgelte für die Ehezeit ist rückgängig zu machen. Die Differenzbeträge sind ebenfalls nach den neuen Vorschriften (mit Dynamisierung) nachzuversichern. Die bereits nachversicherten Arbeitsentgelte bleiben hiervon unberührt. Mit der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge nach den vollen Arbeitsentgelten wird der Träger der Versorgungslast von der Erstattungspflicht befreit (§ 225 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Bei beiden Fallgruppen wird jedoch die Rentenanwartschaft des Ausgleichspflichtigen unter Berücksichtigung des bisherigen Malus mit einem Abschlag an Entgeltpunkten belastet (§ 185 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 76 Abs. 3 SGB VI).

Aufhebung früherer Bekanntmachungen

Meine eingangs genannten Bekanntmachungen vom 9. und 11. August 1993 und Abschnitt I meiner Bekanntmachung vom 28. Januar 1994 einschließlich der dazu veröffentlichten Anlage hebe ich auf.

Anlage

Name und Anschrift des Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft

Bescheinigung

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der Rentenversicherung der Angestellten/Rentenversicherung der Arbeiter - § 184 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) - für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-2-3/§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

1. Angaben zur Person

Name		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht [] männlich [] weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis/ weitere Staatsangehörigkeiten)	
Geburtsort (Kreis, Land)			
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen	
Postleitzahl	Wohnort	Telefax	
Ausgeschieden am		Versicherungsnummer	

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit

vom/bis	als	bei

2. Aufschubgrund

Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil

2.1	[]	der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird
2.2	[]	die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person
	[]	sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat
	[]	voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird
und		
der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der bereits aufgenommenen neuen Beschäftigung berücksichtigt wird bzw. bei der Versorgungsanwartschaft aus der künftigen Beschäftigung voraussichtlich berücksichtigt werden wird.		
2.3	[]	der aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidenden Person eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanswartschaft mindestens gleichwertig ist.

In den Fällen zu 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung gezahlt, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung.

3. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Versicherten

Beginn der Beschäftigung	Neuer Arbeitgeber/Dienstgeber bzw. neue geistliche Genossenschaft/Gemeinschaft
PLZ Anschrift des neuen Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der neuen geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft	
Neue Dienst-/Amtsbezeichnung	Art der neuen Beschäftigung

Dienstzeit im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung i. S. des § 4 SGB IV zugrunde liegt:
 vom _____ bis _____

4. Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Nachversicherungszeitraum

Hinweis

Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen sind nur erforderlich,

- falls der Arbeitgeber/Dienstherr nicht gewährleisten kann, daß er in einem später eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit ist, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen oder
- auf Verlangen des Versicherten

Die tatsächlichen Arbeitsentgelte (einschl. des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) und die für die Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen betragen in den Nachversicherungszeiten, aufgestellt nach Kalenderjahren

Zeitraum		tatsächliche Arbeitsentgelte	Für die Nachversicherung maßgebende beitragspflichtige Einnahmen (§§ 181 Abs. 2 und 3, 278, 278 a SGB VI)
vom Tag/Monat	bis Tag/Monat/Jahr		

[] Wir erklären, daß wir in einem später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit sein werden, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen. Der Versicherte ist informiert, daß er eine Ergänzung der Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen verlangen kann.

Ort, Datum

 Unterschrift

Ausfertigung für

Siegel

- [] den ausgeschiedenen Beschäftigten
- [] die Bahnversicherungsanstalt
- [] die Bundesknappschaft
- [] die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- [] die LVA
- [] die Seekasse

Verwaltungsvorschrift über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren

Vom 30. Dezember 1997

Auf Grund des § 38 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65) erläßt der Minister des Innern folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Der Träger des Brandschutzes stellt den Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren die für den Dienst erforderliche Dienst- und Schutzkleidung. Der Landkreis stattet den Kreisbrandmeister und die Stellvertreter mit der erforderlichen Dienst- und Schutzbekleidung aus. Die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sind an der Dienstkleidung zu tragen.
2. Dienstgrade werden in Abhängigkeit von der erworbenen Qualifikation, der vorhandenen Dienststellung, der geleisteten Dienstjahre und den erbrachten Leistungen auf der Grundlage des § 4 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vergeben.
3. Wird eine Funktion nach den §§ 5 und 6 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, für den der Dienstgrad vergeben wurde, nicht mehr ausgeübt, so ist der dieser Funktion entsprechende Dienstgrad abzulegen. Es ist der Dienstgrad zu tragen, der der höchsten Qualifikation nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren entspricht. Das Funktionsabzeichen, das auf die Dienststellung hinweist, ist abzulegen.
4. Der Dienstgrad wird weiter getragen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach § 7 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wurde. Im Schriftverkehr ist der Zusatz "außer Dienst" ("a.D.") hinzuzufügen.
5. Gemäß § 4 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden nachfolgende Dienstgradabzeichen festgelegt:

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Abzeichen	Mützenkordel und Splintknöpfe
	a) Freiwillige Feuerwehren b) Berufsfeuerwehren und Freiwillige Feuerwehren mit hauptberuflichen Kräften	a) Unterlage b) Untergrund c) Einfassung d) Abzeichenabmessung e) Sternfarbe/Anordnung	
1	a) Feuerwehrmannanwärter/ Feuerwehfrauwanwärterin	a) karmesinrot b) schwarze Plattschnüre c) silbern, durchbrochener Rand, 5 mm breit d) 40 mm x 105 mm	schwarz, zweifach verstellbar, gedreht 8 mm Durchmesser schwarze Knöpfe
2	a) Feuerwehrmann/ Feuerwehfrau	a) karmesinrot b) schwarze Plattschnüre c) silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit d) 40 mm x 105 mm	wie bei lfd. Nr. 1
3	a) Oberfeuerwehrmann/ Oberfeuerwehfrau	a) karmesinrot b) schwarze Plattschnüre c) silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit d) 40 mm x 105 mm e) ein silberner Stern 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
4	a) Hauptfeuerwehrmann/ Hauptfeuerwehfrau b) Brandmeister/ Brandmeisterin	a) karmesinrot b) schwarze Plattschnüre c) silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit d) 40 mm x 105 mm e) zwei silberne Sterne 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
5	a) Löschmeister/ Löschmeisterin b) Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin	a) karmesinrot b) schwarze Plattschnüre c) silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, 4 silberne querschräge Streifen mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm	wie bei lfd. Nr. 1
6	a) Oberlöschmeister/ Oberlöschmeisterin b) Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin	a) karmesinrot b) schwarze Plattschnüre c) silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, 4 silberne querschräge Streifen mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm e) ein silberner Stern 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
7	a) Hauptlöschmeister/ Hauptlöschmeisterin b) Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin	a) karmesinrot b) schwarze Plattschnüre c) silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, 4 silberne querschräge Streifen mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm e) zwei silberne Sterne 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
8	a) Erster Hauptlöschmeister/ Erste Hauptlöschmeisterin	a) karmesinrot b) schwarze Plattschnüre c) silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, 4 silberne querschräge Streifen mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm e) drei silberne Sterne 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Abzeichen	Mützenkordel und Splintknöpfe
9	b) Brandinspektoranwärter/ Brandinspektoranwärterin	a) karmesinrot b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk als Einfassung d) 40 mm x 105 mm	silbern, zweifach verstellbar, 8 mm Durchmesser silberne Knöpfe
10	a) Brandmeister/ Brandmeisterin b) Brandinspektor/ Brandinspektorin	a) karmesinrot b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk als Einfassung d) 40 mm x 105 mm	wie bei lfd. Nr. 9
11	a) Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin b) Brandoberinspektor/ Brandoberinspektorin	a) karmesinrot b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm e) ein goldener Stern 19 mm	wie bei lfd. Nr. 9
12	a) Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin b) Brandamtmann/ Brandamtfrau	a) karmesinrot b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm e) zwei goldene Sterne 19 mm	wie bei lfd. Nr. 9
13	a) Erster Hauptbrandmeister/ Erste Hauptbrandmeisterin b) Brandamtsrat/ Brandamtsrätin	a) karmesinrot b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm e) drei goldene Sterne 19 mm	wie bei lfd. Nr. 9
14	b) Brandoberamtsrat/ Brandoberamtsrätin	a) karmesinrot b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm e) vier goldene Sterne 19 mm	wie bei lfd. Nr. 9
15	a) Gemeinde-, Stadt-, Amtsbrand- meister/Gemeinde-, Stadt-, Amtsbrandmeisterin	a) karmesinrot b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm	wie bei lfd. Nr. 9
16	b) Brandreferendar/ Brandreferendarin	a) karmesinrot b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm	golden, zweifach verstellbar, 8 mm Durchmesser goldene Knöpfe
17	b) Brandrat/ Brandrätin	a) karmesinrot b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm e) ein goldener Stern 21 mm	wie bei lfd. Nr. 16
18	b) Brandoberrat/ Brandoberrätin	a) karmesinrot b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm e) zwei goldene Sterne 21 mm	wie bei lfd. Nr. 16
19	b) Branddirektor/ Branddirektorin	a) karmesinrot b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm e) drei goldene Sterne 21 mm	wie bei lfd. Nr. 16
20	b) Leitender Branddirektor/ Leitende Branddirektorin	a) karmesinrot b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk d) 40 mm x 105 mm e) vier goldene Sterne 21 mm	wie bei lfd. Nr. 16

6. Gemäß § 5 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden die nachstehenden Funktionsträger durch Abzeichen (Schulterstücke) gekennzeichnet:

Lfd. Nr.	Funktion	Abzeichen	Mützenkordel und Splintknöpfe
		a) Unterlage b) Untergrund c) Abzeichenabmessung d) Sternfarbe/Anordnung	
1	Stellv. Kreisbrandmeister Stellv. Kreisbrandmeisterin	a) karmesinrot b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk c) 40 mm x 105 mm	golden, zweifach verstellbar, 8 mm Durchmesser goldene Knöpfe
2	Kreisbrandmeister Kreisbrandmeisterin	a) karmesinrot b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk c) 40 mm x 105 mm d) ein goldener Stern 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
3	Stellv. Landesbrandmeister Stellv. Landesbrandmeisterin	a) karmesinrot b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk c) 40 mm x 105 mm d) ein goldener Stern 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
4	Landesbrandmeister Landesbrandmeisterin	a) karmesinrot b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk c) 40 mm x 105 mm d) zwei goldene Sterne 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1

7. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr tragen entsprechend ihrer Sonderfunktion nachstehendes Funktionsabzeichen:

Sonderfunktion	Funktionsabzeichen
a) Feuerwehrarzt Feuerwehrärztin	rund, Durchmesser 45 mm, dunkelblau, Äskulapstab, gold
b) Ehrenamtlicher Brandschutzprüfer Ehrenamtliche Brandschutzprüferin	rund, Durchmesser 45 mm, dunkelblau, zwei Hände, die eine goldene Flamme einschließen
c) Ortswehrführer mit weniger als einem Zug Ortswehrführerin mit weniger als einem Zug	oval, Höhe 65 mm, Breite 55 mm, dunkelblau, Eichenkranz, silber
d) Ortswehrführer mit einem Zug und mehr als einem Zug Ortswehrführerin mit einem Zug und mehr als einem Zug	oval, Höhe 65 mm, Breite 55 mm, dunkelblau, Eichenkranz, silber mit einem silbernen Stern

7.1 Mitglieder von Musik- und Spielmannszügen tragen ein blankes Schulterstück mit einer goldenen Lyra. Außerdem können mit Zustimmung der Gemeinde diese Mitglieder an beiden Schultern Schwalbennester und Leiter von Musik- und Spielmannszügen Schwalbennester mit sieben Tressenstreifen tragen.

7.2 Die Jugendfeuerwehrwarte tragen das Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr entsprechend den Richtlinien des Deutschen Feuerwehrverbandes (Ordner "Helfer in der Jugendfeuerwehr", Ausgabe 10/92, S. 5).

7.3 Die Sprecher der den Berufsfeuerwehren angegliederten Freiwilligen Feuerwehren können als Funktionsabzeichen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift "SPRECHER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR" tragen.

7.4 Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, die als Fachberater in der Freiwilligen Feuerwehr mitarbeiten, können als Funktionsabzeichen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift "FACHBERATER" tragen.

7.5 Die Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes bzw. der

Kreisfeuerwehrverbände können als Funktionsabzeichen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift "VORSITZENDER" tragen.

8. Legt der Träger des Brandschutzes fest, daß die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde erhalten, so ist auf ihm folgende Umschrift vorzusehen

BERUFSFEUERWEHR
oder
FREIWILLIGE FEUERWEHR
Name der amtsangehörigen Gemeinde
Name der kreisfreien Stadt, des Amtes oder
der amtsfreien Gemeinde

9. Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterinnen und deren Stellvertreter erhalten ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen des Landkreises mit der Umschrift

KREISBRANDMEISTER oder STELLVERTRETENDER
KREISBRANDMEISTER
und Name des Landkreises

10. Mitglieder des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes können ein Ärmelabzeichen mit dem Kreiswappen mit der Umschrift

KREISFEUERWEHRVERBAND oder STADTFEUERWEHRVERBAND
und Name des Landkreises oder der kreisfreien Stadt e. V.

tragen.

11. Der Landesbrandmeister oder die Landesbrandmeisterin und deren Stellvertreter erhalten ein Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen und der Umschrift

LANDESBRANDMEISTER
oder
STELLVERTRETENDER LANDESBRANDMEISTER
BRANDENBURG

12. Die Mitglieder des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V. können ein Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen und der Umschrift

LANDESFEUERWEHRVERBAND
BRANDENBURG e.V.

tragen. Der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes trägt zur Ausübung seiner Tätigkeit ein geflochtenes Schulterstück mit zwei goldenen Sternen, silberne Knöpfe, silberne Mützenkordel und Splintknöpfe.

13. Ärmelabzeichen werden links 11 cm unterhalb der Ärmelnaht und Funktionsabzeichen rechts am Unterarm des Dienstrocks und des Dienstmantels 5 cm oberhalb der Ärmelkante getragen. Es ist das jeweils höchste Funktionsabzeichen zu tragen. Zu tragen sind die Ärmel- und Funktionsabzeichen nur durch die Funktionsinhaber. Wird die

Funktion nicht mehr ausgeübt, sind die Funktionsabzeichen abzulegen.

Die Ärmelabzeichen sind einheitlich 75 mm breit und 95 mm hoch. Der Radius des unteren Teils des Ärmelabzeichens beträgt 40 mm. Die Schrift und die Einfassung der Ärmelabzeichen sind

- a) bis zum Dienstgrad Hauptlöschmeister oder Hauptlöschmeisterin und für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in karmesinrot,
- b) bis zum Dienstgrad Hauptbrandmeister oder Hauptbrandmeisterin und für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in silber,
- c) bis zum Dienstgrad Landesbrandmeister oder Landesbrandmeisterin und für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst in gold

zu gestalten.

14. Mützenabzeichen an der Schirmmütze sind aus messingfarbigem Metall mit rotem Landesadler zu tragen. Am Barrett und Schiffchen wird das Emblem aus blauem Stoff, Eichenlaub goldfarbig und rotem Landesadler, Helm, Strahlrohr und Feuerwehrbeil in silber (67 mm breit; 47 mm hoch) getragen.

15. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Dienstgrade der Feuerwehren vom 5. August 1992 (ABl. S. 1042) außer Kraft.

Eingliederung der Gemeinde Genshagen in die Stadt Ludwigsfelde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Genshagen
(Amt Ludwigsfelde-Land/Landkreis Teltow-Fläming)

in die Stadt Ludwigsfelde
(amtsfrei/Landkreis Teltow-Fläming)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1997 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt scheidet die Gemeinde Genshagen aus dem Amt Ludwigsfelde-Land aus.

**Eingliederung der Gemeinde Kerzendorf
in die Stadt Ludwigsfelde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Kerzendorf
(Amt Ludwigsfelde-Land/Landkreis Teltow-Fläming)

in die Stadt Ludwigsfelde
(amtsfrei/Landkreis Teltow-Fläming)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1997 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt scheidet die Gemeinde Kerzendorf aus dem Amt Ludwigsfelde-Land aus.

**Eingliederung der Gemeinde Löwenbruch
in die Stadt Ludwigsfelde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Löwenbruch
(Amt Ludwigsfelde-Land/Landkreis Teltow-Fläming)

in die Stadt Ludwigsfelde
(amtsfrei/Landkreis Teltow-Fläming)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1997 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt scheidet die Gemeinde Löwenbruch aus dem Amt Ludwigsfelde-Land aus.

**Eingliederung der Gemeinde Wietstock
in die Stadt Ludwigsfelde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Wietstock
(Amt Ludwigsfelde-Land/Landkreis Teltow-Fläming)

in die Stadt Ludwigsfelde
(amtsfrei/Landkreis Teltow-Fläming)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1997 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt scheidet die Gemeinde Wietstock aus dem Amt Ludwigsfelde-Land aus.

**Eingliederung der Gemeinde Siethen
in die Stadt Ludwigsfelde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Siethen
(Amt Ludwigsfelde-Land/Landkreis Teltow-Fläming)

in die Stadt Ludwigsfelde
(amtsfrei/Landkreis Teltow-Fläming)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1997 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt scheidet die Gemeinde Siethen aus dem Amt Ludwigsfelde-Land aus.

**Eingliederung der Gemeinde Gröben
in die Stadt Ludwigsfelde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Gröben
(Amt Ludwigsfelde-Land/Landkreis Teltow-Fläming)

in die Stadt Ludwigsfelde
(amtsfrei/Landkreis Teltow-Fläming)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1997 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt scheidet die Gemeinde Gröben aus dem Amt Ludwigsfelde-Land aus.

Änderung des Amtes Ludwigsfelde-Land

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 1 Abs. 3 der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 450) der Änderung des Amtes Ludwigsfelde-Land zugestimmt.

Die Änderung des Amtes wird mit der rechtswirksamen Eingliederung der Gemeinden Genshagen, Gröben, Kerzendorf, Löwenbruch, Siethen und Wietstock in die Stadt Ludwigsfelde wirksam.

Das neue Amt Ludwigsfelde-Land besteht aus den Gemeinden Ahrendorf, Großbeeren und Osdorf.

**Eingliederung der Gemeinde Kummerow
in die Stadt Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 22. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Kummerow
(Amt Oder-Welse/Landkreis Uckermark)

in die Stadt Schwedt/Oder
(amtsfrei/Landkreis Uckermark)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 1. Januar 1998 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt scheidet die Gemeinde Kummerow aus dem Amt Oder-Welse aus.

**Zusammenschluß der Gemeinden Dreetz und
Giesenhorst (Amt Neustadt (Dosse)) zu der neuen
Gemeinde Dreetz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Dreetz und Giesenhorst
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin/Amt Neustadt (Dosse))
zur neuen Gemeinde Dreetz

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Dreetz wird am 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 68 109

**Zusammenschluß der Gemeinden Bliesdorf
und Kunersdorf/Metzdorf (Amt Barnim-Oderbruch)
zu einer neuen Gemeinde Bliesdorf-Kunersdorf-
Metzdorf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Bliesdorf und Kunersdorf/Metzdorf
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Barnim-Oderbruch)
zur neuen Gemeinde Bliesdorf-Kunersdorf-Metzdorf

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Bliesdorf-Kunersdorf-Metzdorf wird am 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 64 061

**Zusammenschluß der Gemeinden Sieversdorf und
Hohenofen (Amt Neustadt (Dosse)) zu der neuen
Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Sieversdorf und Hohenofen
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin/Amt Neustadt (Dosse))
zur neuen Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen wird am 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 68 409

Zusammenschluß der Gemeinden Lichterfeld und Schacksdorf (Amt Kleine Elster (Niederlausitz)) zu der neuen Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Lichterfeld und Schacksdorf
(Landkreis Elbe-Elster/Amt Kleine Elster (Niederlausitz))
zur neuen Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf wird am 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 62 293

Zusammenschluß der Gemeinden Groß Ziescht, Horstwalde, Mückendorf, Radeland und der Stadt Baruth/Mark zu einer neuen Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Groß Ziescht, Horstwalde, Mückendorf, Radeland und der
Stadt Baruth/Mark
(Landkreis Teltow-Fläming/Amt Baruth/Mark)
zur neuen Stadt Baruth/Mark

genehmigt.

Die Bildung der neuen Stadt Baruth/Mark wird am 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Stadt lautet:

12 0 72 013

Zusammenschluß der Gemeinden Glienick, Schünow und Horstfelde (Amt Zossen) zu der neuen Gemeinde Glienick

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Glienick, Schünow und Horstfelde
(Landkreis Teltow-Fläming/Amt Zossen)
zur neuen Gemeinde Glienick

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Glienick wird am 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 72 089

Zusammenschluß der Gemeinden Neutrebbin, Alttrebbin (Amt Barnim-Oderbruch) sowie der Gemeinde Altbarnim (Amt Letschin) zu einer neuen Gemeinde Neutrebbin

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Neutrebbin, Alttrebbin (Amt Barnim-Oderbruch)
und Altbarnim (Amt Letschin)
(Landkreis Märkisch-Oderland)
zur neuen Gemeinde Neutrebbin

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Neutrebbin wird am 31. Dezember 1997 wirksam.

Die neue Gemeinde Neutrebbin ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Barnim-Oderbruch.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 64 365

Zusammenschluß der Gemeinden Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder (Amt Temnitz) zu der neuen Gemeinde Märkisch Linden

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin/Amt Temnitz)
zur neuen Gemeinde Märkisch Linden

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Märkisch Linden wird am 30. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 68 306

Zusammenschluß der Gemeinden Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg (Amt Temnitz) zu der neuen Gemeinde Temnitztal

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin/Amt Temnitz)
zur neuen Gemeinde Temnitztal

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Temnitztal wird am 30. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 68 426

Zusammenschluß der Gemeinden Dollenchen und Sallgast (Amt Kleine Elster (Niederlausitz)) zu der neuen Gemeinde Sallgast

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Dollenchen und Sallgast
(Landkreis Elbe-Elster/Amt Kleine Elster (Niederlausitz))
zur neuen Gemeinde Sallgast

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Sallgast wird am 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 62 425

Zusammenschluß der Gemeinden Babben, Betten, Lindthal und Massen (Amt Kleine Elster (Niederlausitz)) zu der neuen Gemeinde Massen-Niederlausitz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Babben, Betten, Lindthal und Massen
(Landkreis Elbe-Elster/Amt Kleine Elster (Niederlausitz))
zur neuen Gemeinde Massen-Niederlausitz

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Massen-Niederlausitz wird am 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 62 333

**Zusammenschluß der Gemeinden Katerbow,
Netzeband und Rägelin (Amt Temnitz) zu der
neuen Gemeinde Temnitzquell**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Katerbow, Netzeband und Rägelin
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin/Amt Temnitz)
zur neuen Gemeinde Temnitzquell

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Temnitzquell wird am 30. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 68 425

**Zusammenschluß der Gemeinden Grüna, Kloster
Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof, Werder und
der Stadt Jüterbog zu einer neuen Stadt Jüterbog**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Grüna, Kloster Zinna, Markendorf,
Neuheim, Neuhof, Werder und der Stadt Jüterbog
(Landkreis Teltow-Fläming/Amt Jüterbog)
zu einer neuen Stadt Jüterbog

genehmigt.

Die Bildung der neuen Stadt Jüterbog wird am 31. Dezember 1997 rechtswirksam.

Mit diesem Zusammenschluß wird das Amt Jüterbog aufgelöst. Die neue Stadt Jüterbog ist amtsfrei.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 72 169

**Zusammenschluß der Gemeinden Christinendorf,
Großbeuthen, Märkisch Wilmersdorf und Thyrow zu
einer neuen Gemeinde Thyrow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Christinendorf, Großbeuthen,
Märkisch Wilmersdorf und Thyrow
(Landkreis Teltow-Fläming/Amt Trebbin)
zu einer neuen Gemeinde Thyrow

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Thyrow wird am 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 72 421

**Zusammenschluß der Gemeinden Glau, Kliestow,
Wiesenhagen und der Stadt Trebbin zu einer
neuen Stadt Trebbin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. Dezember 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Glau, Kliestow, Wiesenhagen und der Stadt Trebbin
(Landkreis Teltow-Fläming/Amt Trebbin)
zu einer neuen Stadt Trebbin

genehmigt.

Die Bildung der neuen Stadt Trebbin wird am 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 72 425

Änderung der “Richtlinie über die Entschädigungen gemäß § 37 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im öffentlichen Dienst”

Erlaß des Ministeriums des Innern
Z/1.21-EntRi
Vom 23. Dezember 1997

Aufgrund der Änderung des Bundesreisekostengesetzes und zur Wahrung der Einheitlichkeit bei der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen des Landes wird der Erlaß des Ministers des Innern “Richtlinie über die Entschädigungen gemäß § 37 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im öffentlichen Dienst” vom 14. Mai 1993 (ABl. S. 1078) wie folgt geändert:

Textziffer 2.1. wird wie folgt gefaßt:

“2.1. Entschädigung für Aufwand

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld bis zu der Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht. Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend. Bei Teilnahme an mehr als einer Ausschußsitzung an demselben Tage, bestimmt sich die Höhe des Sitzungstagegeldes nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag.

Ausschußmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können bei mehrtägiger Abwesenheit von ihrem Wohnort aus Anlaß der Teilnahme an der Sitzung an Stelle des Sitzungstagegeldes Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) erhalten.”

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Änderung der “Richtlinie über die Entschädigungen gemäß § 56 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) der ehrenamtlichen Mitglieder des Berufsbildungsausschusses für den öffentlichen Dienst”

Erlaß des Ministeriums des Innern
Z/1.21-EntRi
Vom 23. Dezember 1997

Aufgrund der Änderung des Bundesreisekostengesetzes und zur Wahrung der Einheitlichkeit bei der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen des Landes wird der Erlaß des Ministers des Innern “Richtlinie über die Entschädigungen gemäß § 56 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) der ehrenamtlichen Mitglieder des Berufsbildungsausschusses für den öffentlichen Dienst” vom 14. Mai 1993 (ABl. S. 1079) wie folgt geändert:

1. Textziffer 2 wird wie folgt gefaßt:

“2. Entschädigung für Aufwand

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld bis zu der Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht. Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend. Bei Teilnahme an mehr als einer Ausschußsitzung an demselben Tage, bestimmt sich die Höhe des Sitzungstagegeldes nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag.

Ausschußmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können bei mehrtägiger Abwesenheit von ihrem Wohnort aus Anlaß der Teilnahme an der Sitzung an Stelle des Sitzungstagegeldes Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) erhalten.”

2. Textziffer 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

3. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0